

**Bitte Zutreffendes ankreuzen
und Hinweise beachten!**

**Stadt Rietberg
Abteilung Jugend, Soziales, Wohnen
Postfach 23 64
33381 Rietberg**

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

Grundlage: Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Verbindung mit der Elternbeitragsatzung des Kreises Gütersloh

Persönliche Angaben

1. Zum Kind

Name, Vorname des Kindes, das die Einrichtung besucht/besuchen wird		Geburtsdatum	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Name der Kindertageseinrichtung	Aufnahmedatum	Betreuungsstunden pro Woche	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 25	<input type="checkbox"/> 35
		<input type="checkbox"/> 45	

2. Zum Vater/Pflegevater (lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt der an die Stelle der Eltern)

Name:	Vorname:		
<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:		Telefon:	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Erwerbstätigkeit als	Beamtenstatus		
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Berufstätig ab/seit: /Arbeitslosigkeit von - bis/ voraussichtlich ab:/			
<input type="text"/>			

3. Zur Mutter/Pflegemutter (lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt der an die Stelle der Eltern)

Name:	Vorname:		
<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:		Telefon:	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Erwerbstätigkeit als	Beamtenstatus		
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Berufstätig ab/seit: /Arbeitslosigkeit von - bis/ voraussichtlich ab:/			
<input type="text"/>			

4. Weitere Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben

Name, Vorname, Geburtsdatum

<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte alle im Haushalt lebenden Kinder auffüllen. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind wird ein Freibetrag vom anzurechnenden Einkommen abgezogen.

Bitte wenden!

5. Persönliche Einstufung

Ich stufe meine/unsere Gesamtjahreseinkünfte in folgende Einkommensgruppe ein:

(Bitte entsprechend ankreuzen)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> bis 20.000 EUR | <input type="checkbox"/> bis 62.000 EUR |
| <input type="checkbox"/> bis 25.000 EUR | <input type="checkbox"/> bis 75.000 EUR |
| <input type="checkbox"/> bis 37.000 EUR | <input type="checkbox"/> über 75.000 EUR |
| <input type="checkbox"/> bis 50.000 EUR | |

Die Einstufung beruht auf den Einkünften für das abgelaufene Kalenderjahr

auf dem fiktiven Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres, weil es sich voraussichtlich verändert.

Maßgebend sind die positiven Einkünfte des Kalenderjahres. **Entsprechende Einkommensnachweise sind beizufügen.**

Ich versichere/wir versichern, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind. Mir/uns ist bekannt,

- dass die Elternbeiträge nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden können,
- dass meine/unsere Angaben in dieser Erklärung überprüft werden,
- dass ich verpflichtet bin/wir verpflichtet sind, den jeweiligen Höchstbetrag lt. Beitragstabelle zu leisten, soweit ich/wir meinen/unsere Auskunfts-, Anzeige und Vorlagefristen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkomme/n.

Hinweis:

Stimmt das tatsächlich erzielte Jahreseinkommen für das Beitragsjahr nicht mit dem zuvor berechneten Jahreseinkommen überein, wird der Elternbeitrag ggfls. rückwirkend neu berechnet. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.

Nähere Hinweise zur Berechnung des Einkommens finden Sie auf dem beigefügten Merkblatt „Positive Einkünfte“.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vaters/Pflegevater)

(Unterschrift der Mutter/Pflegemutter)

Lastschriftverfahren (Vordruck siehe Anlage)

**Ich empfehle Ihnen, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
Für jede Lastschrift wird das neue schriftliche SEPA-Lastschriftmandat benötigt.
Ich bitte Sie, die beigefügte Einzugsermächtigung vollständig auszufüllen und zusammen mit der Einkommenserklärung zurückzugeben.
IBAN und BIC-Swift sind auch auf Ihren Kontoauszügen angegeben.**

Kassenzeichen

- bitte stets angeben -

Falls für eine weitere Forderung ein anderes Bankkonto belastet werden soll, ist hierfür eine gesonderte Einzugsermächtigung unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu erteilen.

An die
Stadt Rietberg
Abteilung 50
Postfach 23 64
33381 Rietberg

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE68STA00000022607

Bitte geben Sie für die europäische Lastschrift auch Ihre - auf Ihrem Kontoauszug angegebene - IBAN und BIC-SWIFT an!

Einzugsermächtigung / SEPA – Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich die Stadt Rietberg widerruflich, die von mir zu entrichtenden Beiträge für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule bei Fälligkeit von dem unten angegebenen Konto (nicht Sparkonto) abzubuchen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger:

Name: Vorname:

Anschrift:

Telefon-Nummer:

Kontoinhaber, falls nicht identisch mit dem Zahlungspflichtigen:

Name: Vorname:

Anschrift:

Telefon-Nummer:

Bankverbindung:

Wenn das angegebene Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, ist das kontoführende Geldinstitut nicht verpflichtet, die Lastschrift einzulösen.

Konto bei:

BIC:

IBAN: DE

Die Abbuchung soll wiederkehrend erfolgen - erstmals zum

Ort

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers / Kontobevollmächtigten

Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Vermittlung eines Kinderbetreuungsplatzes sowie Erhebung eines Elternbeitrages im Zuständigkeitsbereich der Stadt Rietberg

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für Stadt Rietberg von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche/r:	Stadt Rietberg vertreten durch den Bürgermeister Abteilung Jugend, Soziales und Wohnen Rathausstraße 31 33397 Rietberg Email: info@stadt-rietberg.de Tel.: (05244) 986-0
Datenschutzbeauftragte/r:	Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Rietberg Email: datenschutz@stadt-rietberg.de
Zweck und Notwendigkeit:	Die Stadt Rietberg verarbeitet personenbezogene Daten zur Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen; Erhebung von Elternbeiträgen.
Rechtsgrundlage:	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage einer gesetzlichen Vorgabe gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO: §12 Kinderbildungsgesetz (KiBiZ) sowie Elternbeitragsatzung des Kreises Gütersloh.
Empfänger/Kategorien von Empfängern:	Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist gegenüber den Kindertageseinrichtungen und den Trägern der Kindertageseinrichtungen vorgesehen.
Übermittlung an ein Drittland/ internationale Organisation:	Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.
Speicherdauer bzw. -kriterien:	Die Daten werden für zehn Jahre bei der Stadt Rietberg gespeichert.
Betroffenenrechte:	Auskunftsrecht (Art. 15) Recht auf Berichtigung (Art. 16) Recht auf Löschung (Art. 17) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) Widerspruchsrecht (Art. 21) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77)
Widerruf:	Die Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Daten dürfen ab dem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen, es genügt eine Mitteilung per E-Mail an die E-Mail-Adresse info@stadt-rietberg.de . Die Verarbeitung der Daten war bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.
Profiling:	Ein Profiling seitens der Stadt Rietberg findet nicht statt.

Erläuterungen zum Elterneinkommen

Beitragspflichtiger Personenkreis

- Die Eltern des Kindes: Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend; lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
- Die Pflegeeltern (Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII): Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Pflegeeltern zahlen maximal einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt.
- Andere Personensorgeberechtigte: Soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung beantragt haben.

Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

Zu berücksichtigendes Einkommen

Maßgebend ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres (Januar bis Dezember).

Zum Einkommen zählen:

- **Positive Einkünfte nach dem Einkommensteuerrecht**: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte (z. B. Renten).
- **Steuerfreie Einkünfte**: hierzu zählen z.B. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, Trinkgelder, Jubiläumszuwendungen des Arbeitgebers, Einkommen aus sogenannten Minijobs.
- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen** werden berücksichtigt, gleichgültig ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten.
- **Öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes**: z. B. Arbeitslosengeld, Übergangs-, Unterhalts- und Überbrückungsgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld, Sozialgeld, Krankengeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Ausbildungsförderung, Elterngeld.
- **Beamtenzuschlag**: Beamte, Richter, Zeit-/Berufssoldaten, Geistliche oder ähnliche sozialversicherungsfreie Beschäftigte, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, erzielen im Vergleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Hinzurechnung eines pauschalen Betrages in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.

Es werden **die Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, **nicht das zu versteuernde Einkommen**. Vom Bruttoeinkommen sind nur die dazugehörigen **Werbungskosten abzuziehen**. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so wird die nach dem Einkommensteuergesetz geltende Pauschale abgezogen.

Negativeinkünfte aus dem Steuerbescheid können nicht berücksichtigt werden. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart von den übrigen Einkünften abzuziehen, auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen sind.

Leistungen des Arbeitgebers, egal ob steuerfrei oder steuerpflichtig, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessern, sind dem Jahreseinkommen zuzurechnen

Die **Kinderfreibeträge** nach dem Einkommensteuergesetz **ab dem dritten Kind und für jedes weitere Ihrer Kinder sind abzuziehen, sofern sie sich in Ihrem Haushalt befinden**.

Nicht zum Einkommen zählen folgende Einkünfte:

Kindergeld, Elterngeld (bis zu einem Sockelbetrag von 150 Euro/300 Euro monatlich), Pflegegelder, Einkommensteuererstattung.

bitte wenden

Folgende Einkommensunterlagen sind als Nachweis des Einkommens geeignet:

- Einkommensteuerbescheid des Vorjahres zusammen mit der Lohnabrechnung des Monats Dezember des gleichen Kalenderjahres (**die Lohnsteuerbescheinigung ist nicht ausreichend!**)
- Lohnabrechnungen des laufenden Kalenderjahres, wenn sich das Einkommen gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert hat
- Verdienstabrechnungen bei pauschal versteuerten Einkommen (Minijobs bis 450,00 Euro)
- bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung der Einkommensteuerbescheid
- bei Einnahmen aus Kapitalvermögen der Einkommensteuerbescheid
- bei Arbeitslosengeld der Bescheid der Bundesagentur für Arbeit
- bei Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld der Bescheid des Jobcenters
- bei Krankengeld Bewilligungsbescheid der Krankenkasse
- Bewilligungsbescheid von Wohngeld
- Bewilligungsbescheid von Ausbildungsförderung
- bei Unterhaltszahlungen aktuelle Zahlungsbelege (Kontoauszüge) mit Unterhaltsvereinbarung
- Elterngeldbescheid der Elterngeldstelle, Mutterschaftsgeld der Krankenkasse
- Zuschlag zum Kindergeld nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz der Agentur für Arbeit - Familienkasse
- Einkünfte, die hier nicht genannt sind, weisen Sie bitte in geeigneter Form nach.

Bei Einkünften über 75.000 Euro ist kein Nachweis erforderlich. Kreuzen Sie dann bitte die 7. Einkommensgruppe an.

Der höchste Beitrag wird auch gefordert, wenn die notwendigen Nachweise nicht oder nicht ausreichend erfolgen. Bitte beachten Sie diesen Hinweis ganz besonders!

Wichtig!

Der Begriff „Jahreseinkommen“ beinhaltet alle Einkünfte, die in einem Kalenderjahr erzielt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Einnahmen nicht im ganzen Jahr erzielt werden. Maßgebend ist das Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich verändert, ist abweichend ein fiktives Jahreseinkommen zu berechnen.

Bei der Berechnung auf der Grundlage des Vorjahreseinkommens oder des fiktiven Einkommens handelt es sich um einen Prognosewert, da das Jahreseinkommen nur vergangenheitsbezogen ermittelt werden kann.

Das tatsächlich erzielte Einkommen ist nachzuweisen. Der Elternbeitrag wird rückwirkend neu festgesetzt, sofern das tatsächlich erzielte Jahreseinkommen die Einstufung in eine andere als in die berechnete Einkommensstufe zur Folge hat.

Auf Antrag können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§90 Abs. 3 SGB VIII).

Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2021						
	Beiträge für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr			Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres		
	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
Jahreseinkommen	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	34,00 €	47,00 €	60,00 €	62,00 €	75,00 €	90,00 €
bis 37.000 €	64,00 €	78,00 €	96,00 €	118,00 €	157,00 €	190,00 €
bis 50.000 €	99,00 €	131,00 €	157,00 €	180,00 €	233,00 €	280,00 €
bis 62.000 €	157,00 €	197,00 €	241,00 €	240,00 €	309,00 €	374,00 €
bis 75.000 €	204,00 €	262,00 €	320,00 €	270,00 €	347,00 €	423,00 €
über 75.000 €	256,00 €	328,00 €	400,00 €	338,00 €	433,00 €	527,00 €

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres – erstmals zum 01.08.2021 – um 3 %.
Hierbei erfolgt eine kaufmännische Rundung der Beträge auf volle Euro.